

# Aktuell

## Brennpunkt im Internationalen Steuerrecht

### Keine Haftung des Vergütungsschuldners für Online-Werbung

In den letzten Monaten hat ein Thema durch zunehmende mediale Präsenz viele Unternehmen irritiert: Einige Finanzämter haben gegenüber Unternehmen, die Online-Werbung über z.B. Google oder Facebook geschaltet haben, Steuernachforderungen in teils signifikanter Höhe geltend gemacht.

Gestützt haben die Außenprüfer der Finanzämter ihre Forderung auf eine nicht immer bekannte Regelung: Überlässt ein im Ausland ansässiger Steuerpflichtiger (z.B. Google) einem inländischen Nutzer Rechte, Erfahrungen, Erkenntnisse o.ä. zur Nutzung, so unterliegt der im Ausland ansässige Steuerpflichtige in Deutschland einer sog. beschränkten Steuerpflicht, § 49 Abs. 1 EStG.

Da die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer dieser ausländischen Steuerpflichtigen von der deutschen Finanzverwaltung nur schwer einzutreiben ist, kodifiziert § 50a EStG für bestimmte Tatbestände die Verpflichtung des Schuldners der Vergütung - also des deutschen Nutzungsberechtigten - zum Einbehalt einer 15,0%-igen Abzugsteuer für Rechnung des ausländischen Steuerpflichtigen. An den Gläubiger der Vergütung darf nur ein verkürzter Betrag zur Auszahlung gelangen. Wird der Einbehalt der Abzugsteuer durch den Vergütungsschuldner versäumt, so kann er in Haftung genommen werden. Die Abzugsteuer stellt dann zusätzliche Kosten für ihn dar, wenn diese vom Gläubiger der Vergütung nicht erstattet wird.

Die vorstehend beschriebene Regelung wurde nun von einigen Finanzämtern so ausgelegt, dass Google, Facebook bzw. ähnliche ausländische Werbepattformen ihren werbetreibenden Kunden eine Erkenntnis (einen Algorithmus) überliefern und dies die Verpflichtung des Werbetreibenden zum Einbehalt der 15,0%-igen Abzugsteuer für Rechnung von Google etc. nach sich zöge. Da die Werbetreibenden einen solchen Steuereinbehalt im Regelfall nicht vorgenommen hatten, wurden sie seitens des Finanzamtes in Haftung genommen und sollten die Abzugsteuer zusätzlich bezahlen. Dies bedeutete eine nicht unerhebliche Mehrbelastung für die deutschen Werbetreibenden, da eine Erstattung seitens Google etc. als höchst unwahrscheinlich galt.

Mit Schreiben vom 3. April 2019 - veröffentlicht am 10. April 2019 - hat das Bundesministerium der Finanzen nun für Klarheit und Erleichterung gesorgt: Vergütungen an ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister für die Platzierung oder Vermittlung von elektronischer Werbung auf Internetseiten unterliegen nicht dem Steuerabzug von § 50a EStG. Damit droht auch keine Haftungsinanspruchnahme mehr.

Zu berücksichtigen ist aber Folgendes: Die geringen Steuerzahlungen von z.B. Google unterliegen einer großen Kritik. Diskutiert wird z.B. die Erhebung einer Digitalsteuer, um die Steuerbelastung dieser Plattformen und Internetdienstleister auf ein angemessenes Niveau zu heben. Wir werden die Entwicklung selbstverständlich für Sie beobachten und Sie auf dem Laufenden halten.

### Sprechen Sie uns an:

Gerne beraten wir Sie in allen Bereichen des Internationalen Steuerrechts - proaktiv bei der Gestaltung Ihrer Geschäftsprozesse, bei der Einhaltung von Deklarationspflichten (Compliance) sowie bei der Verteidigung im Rahmen von Außenprüfungen des Finanzamtes.

Ihr Kontakt zu diesem Thema: Claudia Aeverbeck (StBin/FB IStR) · aeverbeck@treuhand.de



## Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [treuhand.de/ds](https://www.treuhand.de/ds).

## KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:  
Treuhand Weser-Ems GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
[treuhand.de](https://www.treuhand.de)

Sie finden uns an den Standorten:  
Langenstraße 10 - 12  
28195 Bremen  
0421 223087-0

Langenweg 55  
26125 Oldenburg  
0441 9710-0

Harpstedter Straße 1  
27793 Wildeshausen  
04431 9377-0